

## SOZIALFONDSRICHTLINIEN

**(2024)**

**An die Bediensteten der AUVA können einmalige oder wiederkehrende, jederzeit widerrufliche, soziale Zuwendungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen und unter Vorlage der notwendigen Nachweise gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf diese sozialen Zuwendungen besteht nicht und wird auch durch wiederkehrende Gewährung nicht erworben.**

**Folgende Leistungen werden als Zuwendungen an Bedienstete der AUVA gewährt:**

1. Beihilfen für Zwecke der **beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung** der Bediensteten, die der Erwerbung oder Erweiterung der im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit in der Sozialversicherung benötigten Kenntnisse dienen;
2. verbilligte **Mahlzeiten** (Sachzuwendungen) zur Verköstigung der Bediensteten am Arbeitsplatz im Sinne des § 3 Z 24 EStG 1972;
3. freie oder verbilligte **alkoholfreie Getränke** zum Verbrauch im Betrieb;
4. **Zuschüsse für die Unterbringung der Kinder** der Bediensteten bei Tagesmüttern/-vätern, in Kindergärten oder Krabbelstuben und der in Schul- oder Berufsausbildung stehenden Kinder der Bediensteten in einem Hort, Tagesheimen oder Internaten; Betreuungskosten für behinderte Kinder;
5. **Zuschüsse** für die Errichtung oder Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Versicherungsträger oder der Betriebsrat allen Bediensteten oder bestimmten Gruppen der Bediensteten für **sportliche oder kulturelle Zwecke oder zur Erholung** zur Verfügung stellt; sowie **Zuschüsse für Freizeit-, Kultur- und Sportveranstaltungen**;
6. **Zuschüsse bei einem durch ein Elementarereignis eingetretenen Schaden**;
7. Zuschüsse aus besonderem Anlass (**Geburt, Eheschließung, Tod eines nahen Angehörigen**).

**zu 1. Aus- Fort- und Weiterbildung**

- a)** Die jährlichen Richtlinien zum Punkt Zuschuss Aus-, Fort- und Weiterbildung sind zu beachten. Anträge auf Zuschüsse aus dem Titel Aus-, Fort- und Weiterbildung sind bis zu einem vom Betriebsrat bekanntzugebenen Stichtag abzugeben. Die Vorgaben der Ausschreibung des örtlichen Betriebsrates sind einzuhalten.

Die besuchte Fort- oder Weiterbildung muss mit der beruflichen Tätigkeit der:des Bediensteten im Zusammenhang stehen.

Unter Fortbildung ist die Vertiefung bereits vorhandenen Wissens im Rahmen der aktuellen beruflichen Tätigkeit zu verstehen.

Weiterbildung dient zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen im Zusammenhang mit einer zum aktuellen ausgeübten Beruf verwandten Tätigkeit.

Eine Ausbildung umfasst die Vermittlung von Fertigkeiten und Wissen durch eine dazu befugte Einrichtung.

Die erworbene Ausbildung muss grundsätzlich in der Sozialversicherung angewandt werden können.

Ausbildungen für eine ehrenamtliche Tätigkeiten in einer in der AUVA unfallversicherten Hilfsorganisation sind grundsätzlich förderungswürdig.

Der Höchstzuschuss (Kursgebühr/Schulgeld, Fahrtspesen, Fachliteratur in Verbindung mit Kurs- sowie Nächtigungskosten) beträgt maximal **EUR 1.100,--** pro Mitarbeiter:in, davon max. € 150,-- für Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge (wenn der Zusammenhang mit dem Seminar klar gegeben ist) und Kosten für Lern Apps. Nach Maßgabe der budgetären Mittel kann der Zuschuss aliquot berechnet bzw. prozentuell herabgesetzt werden.

Ist eine Berufsbezogenheit nicht eindeutig oder durchgehend gegeben, jedoch eine berufliche Relevanz erkennbar, können 50% der Kurskosten bis max. 50% des Höchstzuschuss gewährt werden (inkl. Fahrt- und Hotelkosten).

Der:Die Mitarbeiter:in muss dazu einen Kurs-/Seminarinhalt als auch eine schriftliche Stellungnahme dem Antrag beilegen, welche Kursteile seiner:ihrer Meinung nach als berufsrelevant gewertet werden sollen.

Um einen Zuschuss aus dem Titel "Aus-, Fort- und Weiterbildung" kann in Karenz angesucht werden.

Antrag auf Gewährung einer freiwilligen sozialen Zuwendung können Mitarbeiter:innen stellen, die vor 01.07. des laufenden Jahres in die AUVA eingetreten sind. Zuschüsse können nur an Mitarbeiter:innen ausgeschüttet werden, die zum Zeitpunkt der Auszahlung in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen.

- b)** Den Betriebsratskörperschaften werden aus Mitteln des Sozialfonds Zuschüsse gewährt, wenn eine Einrichtung (Krankenhaus, Rehabilitationszentrum oder Verwaltungsdienststelle) der Anstalt oder eines anderen Sozialversicherungsträgers von Mitarbeiter:innen der AUVA, zum Zwecke der Information im Rahmen einer Betriebsratsveranstaltung, besichtigt wird.

Der Zuschuss pro Mitarbeiter:in beträgt maximal € 150,-- pro Jahr.

Übernommen werden: Fahrtspesen (Buskosten) für die zurückzulegende Strecke, Verpflegungskosten im Verhältnis zur notwendigen Dauer der Exkursion, sowie Hotelkosten bei notwendigen Nächtigungen (max. 1 Essen und Nächtigung).

Anträge auf Genehmigung sind zeitgerecht vor dem geplanten Veranstaltungstermin an den ZBR zu richten.

Nach Absolvierung der Exkursion ist eine Abrechnung unter Beischluss von detaillierten Rechnungen, sowie eine Teilnehmer:innenliste an den ZBR zu übermitteln.

- c)** Der ZBR bzw. die Betriebsratskörperschaften veranstalten und finanzieren Aus-, Fort-, und Weiterbildungen mit Zuschüssen aus dem Sozialfonds.

## **zu 2. Mahlzeiten**

Aus dem Sozialfonds wird die Differenz zwischen dem in der DA „über die Festlegung der Vergütungssätze für Gastessen sowie der Anteile der Mitarbeiter für die Personalverpflegung“ geregelten Verpflegungssatz und dem lt. Kostenersatz gemäß § 67 Abs.3, Anlage 5 DO.A; gemäß § 59 Abs.3, Anlage 3 DO.B; bzw. gemäß § 54 Abs.3 DO.C geregelten Eigenbeitrag der Mitarbeiter:innen finanziert. Für Mitarbeiter:innen, welche die Mahlzeit in keiner eigenen Küche konsumieren können, werden aus dem Sozialfonds für das Mittagessen 5,00 Euro bzw. ab 1. April 2024 5,50 Euro zugeschossen.

Ein Anspruch auf Personalverpflegung aus dem Sozialfonds wird allen Mitarbeiter:innen an ihren Arbeits-/Bürotagen gewährt.

Leistungen ergeben sich weiters aus der BV Mobile-Office.

### **zu 3. Alkoholfreie Getränke**

Der Sozialfonds unterstützt alkoholfreie Heiß- und Kaltgetränke zur Konsumation im Betrieb.

### **zu 4. Kinderunterbringung**

Die jährlichen Erläuterungen sind zu beachten. Die Zuschüsse aus diesem Titel werden nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt gewährt. Folgende Einkommensklassen sind vorgesehen:

Klasse I	Familieneinkommen	bis	€ 5.000,--
Klasse II	- " -	über	€ 5.000,-- bis € 7.800,--
Klasse III	- " -	über	€ 7.800,-- bis € 9.200,--
Klasse IV	- " -	über	€ 9.200,--

In den einzelnen Klassen sind folgende Höchstsätze als Zuschuss pro Kind vorgesehen:

Klasse I	jährlich bis	€	3.480,--	monatlich	€	290,--
Klasse II	- " - bis	€	3.060,--	monatlich	€	255,--
Klasse III	- " - bis	€	2.280,--	monatlich	€	190,--
Klasse IV	- " - bis	€	1.200,--	monatlich	€	100,--

Für max. eine mehrtägige Schulveranstaltung (Skiwoche, Wienwoche, Sportwoche, ...) pro Kalenderjahr und Kind, werden € 200,-- refundiert (seperater Antrag - Formular ZBR-6C-08/2024e).

Nach Maßgabe der budgetären Mittel kann der Zuschuss aliquot berechnet bzw. prozentuell herabgesetzt werden.

Unter gewissen Voraussetzungen (Siehe Erläuterungen) kann der Zuschuss steuerfrei ausbezahlt werden.

Wurde das Kind nur während eines Teiles des Jahres untergebracht, wird aliquot pro Monat 1/12 des Jahresbetrages gewährt.

Wenn ein:e Mitarbeiter:in in aufrechter Ehe oder Lebensgemeinschaft den Antrag ohne Beilage des Einkommensnachweises des Partners:der Partnerin einreicht, gilt automatisch die Klasse IV als Grundlage.

Es werden nur Betreuungskosten und Einschreibgebühren unterstützt. Ein Zuschuss für Essens-, Bastelbeitrag, Schulgeld, etc. kann nicht gewährt werden.

Eine Zuschussgewährung erfolgt grundsätzlich nur bei Unterbringung in einer:m privaten oder öffentlichen Krabbelstube, Kindergarten, Hort, Internat oder bei einer Tagesmutter:einem Tagesvater.

Voraussetzung zur Betreuung durch Dritte im privaten Bereich: Alleinverdiener im Schicht-/Wechseldienst bzw. wenn beide Elternteile im Schicht-/Wechseldienst sind. Der gewährte Zuschuss unterliegt den gesetzlichen Steuerrichtlinien und obliegt der Verantwortung des Antragstellers:der Antragstellerin. Bei Missbrauch ist die erhaltene Zuwendung zu refundieren, weiters kann Missbrauch zum Ausschluss von Sozialfondsmitteln führen, die Erstattung einer Strafanzeige bleibt vorbehalten (insbesondere betreffend Gefälligkeitsbestätigungen).

Die Anträge sind laut Ausschreibung jedes Jahr beim Betriebsrat unter Vorlage des Einkommensnachweises (Gehaltsbestätigung) des Ehe- bzw. Lebenspartners und der notwendigen Unterlagen (Besuchsbestätigung, Kostennachweis) einzubringen. Die Anweisung des Zuschusses erfolgt voraussichtlich im März / April des Folgejahres.

Um einen Zuschuss aus dem Titel "Kinderunterbringung" kann in Karenz angesucht werden.

Antrag auf Gewährung einer freiwilligen sozialen Zuwendung können Mitarbeiter:innen stellen, die vor 01.07. des laufenden Jahres in die AUVA eingetreten sind. Zuschüsse können nur an Mitarbeiter:innen ausgeschüttet werden, die zum Zeitpunkt der Auszahlung in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen.

#### **zu 5. Sport, Kultur und Erholung**

Dem örtlichen Betriebsrat werden aus diesem Titel finanzielle Mittel für Gemeinschaftsveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Bezuschusst werden: Der Ankauf von Tages(eintritts)karten, Miete von Sportanlagen, Nenn gelder, Leihgebühren, etc.

Durchführung von Wettkämpfen (Turniere, Meisterschaften), Ankauf von Sachpreisen, Ankauf von Sportbekleidung zur einheitlichen Ausstattung.

Zum Zwecke der Freizeitgestaltung können Eintrittskarten für Sport- und Kulturveranstaltungen, Bade- und Saunakarten angekauft werden.

Zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung können weiters besondere gemeinschaftliche Interessen in Form von Kursen oder Workshops zB Malkurs, Exit the room und dgl. unterstützt werden.

Nicht verrechnet werden dürfen Fahrtspesen jedweder Art und Nächtigungs-(Aufenthalts-)kosten bei Freizeitveranstaltungen.

Aktivitäten müssen in Form einer Ausschreibung an die Belegschaft oder an eine Interessensgruppe von Mitarbeiter:innen bekanntgegeben werden.

Bei den kulturellen und sportlichen Aktivitäten ist auf die Gemeinsamkeit zu achten.

Sozialfondsmittel dürfen nur für AUVA-Mitarbeiter:innen verwendet werden.

Es müssen für alle Aktivitäten Teilnehmer:innenlisten vorhanden sein. Bei persönlicher Kartenausgabe ist eine Unterschriftenliste zu führen.

Bei All-inclusive Tickets muss der Anteil für Konsumationen herausgerechnet werden, oder ein realistischer, prozentueller Anteil.

Die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen wird auch Mitarbeiter:innen, welche noch keine 6 Monate bei der AUVA beschäftigt sind, gewährt.

#### **zu 6. Elementarereignis**

Um einen Zuschuss anlässlich eines Elementarereignisses (Naturkatastrophen) kann angesucht werden. Dem Antrag sind Rechnungen samt Zahlungsnachweis, Gutachten über die Höhe des Schadens, Nachweis über erhaltene Spendengelder sowie Nachweis über Leistungen der Versicherung(en) beizulegen. Die jeweilige Zuschusshöhe wird im Einzelfall beschlossen.

Als Soforthilfemaßnahmen können unterjährig nach Vorlage von Rechnungen Zuschüsse gewährt werden, die abschließende Berechnung erfolgt am Jahresende.

**zu 7. Zuschüsse aus besonderem Anlass (Geburt, Eheschließung, Tod eines Angehörigen)**

Die Antragstellung aus diesem Titel kann erfolgen, wenn der Anlass während eines aufrechten Dienstverhältnisses eingetreten ist.

Der Antrag muss innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Ereignisses gestellt werden. Die Anträge müssen persönlich beim örtlichen Betriebsrat eingereicht werden. Es sind ausnahmslos die vom Zentralbetriebsrat aufgelegten Formulare zu verwenden.

Jeder Mitarbeiter:jede Mitarbeiterin bekommt pro Ereignis € 150,--.

**Zuschüsse werden gewährt für folgende Ereignisse:**

- Standesamtliche Eheschließungen des:der Bediensteten oder Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft
- Geburt oder Adoption eines Kindes des:der Bediensteten
- Tod eines nahen Angehörigen (Kinder gemäß § 42 Abs. 1 DO. A, § 41 Abs. 1 DO. B bzw. § 37 Abs. 1 DO.C, Ehegatte:Ehegattin, leibliche Eltern)